

Arbeitnehmer kündigt fristgerecht

Arbeitgeber darf nicht allein aus diesem Grund mit früherer Kündigung kontern

Teamleiter A arbeitete seit 2016 im Unternehmen. Anfang 2019 teilte er dem Arbeitgeber mit, er wolle sich — nach einer im März und April anstehenden Kur — einen neuen Job suchen. Schriftlich kündigte der Arbeitnehmer am 22.1.2019 zum 15.4.2019. Eine Woche später kündigte im Gegenzug der Arbeitgeber — zum 28.2.2019.

Vermutlich wollte der Arbeitgeber das Gehalt für sechs Wochen einsparen. Begründet wurde der Schritt damit, dass Teamleiter A mit seiner Kündigung klar seinen Willen ausgedrückt habe, dem Unternehmen den Rücken zu kehren. Gegen die Kündigung wehrte sich der Arbeitnehmer und setzte sich beim Arbeitsgericht Siegburg durch (3 Ca 500/19).

Dass er freiwillig das Unternehmen verlassen wolle, rechtfertige es nicht, die Kündigung des Arbeitnehmers mit einer Kündigung in kürzest möglicher Frist zu beantworten. Das wäre nur in einer Ausnahmesituation berechtigt. Nämlich dann, wenn es schwierig sei, die frei werdende Stelle wieder zu besetzen und der Arbeitgeber gerade eine Ersatzkraft "an der Hand habe".

Im konkreten Fall habe das Unternehmen aber keineswegs mühsam am Arbeitsmarkt nach einem Nachfolger suchen müssen. Vielmehr habe der Arbeitgeber auf eine bereits bei ihm beschäftigte Mitarbeiterin zurückgreifen können. Da also kein Ausnahmefall vorliege, ende das Arbeitsverhältnis gemäß der Kündigung des Angestellten erst am 15. April.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/arbeitnehmer-kuendigt-fristgerecht>